

Kommissionär, Bankier und Kapitalgläubiger erhalten am besten je ein eigenes Konto in Hauptbuche.

Für die Schuldner des Geschäfts (die Kunden) wird nur ein einziges Konto im Hauptbuche geführt, dessen Saldo stets mit dem Saldo der Kundenstrasse übereinstimmen muß. Diese Übereinstimmung ist schwer zu erreichen, wenn man in der Inventur die zweifelhaften Forderungen unter ihrem Betrage ansetzt; leichter ist es, von der Summe der Forderungen, die voll aufgeführt sind, einen bestimmten Prozentsatz als wahrscheinlichen Verlust vor dem Bücherabschluß abzuziehen und nachher wieder vorzutragen. Definitiv verbucht werden dann nur die faktisch eintretenden Verluste.

Sämtliche Lieferanten, also alle Verleger, Buchbinder u. zusammen, erhalten im Hauptbuche auch nur ein Konto, wenn man nicht für die à Cond.-Sendungen ein zweites Konto einrichten will.

Reserve-Konti empfehlen sich nicht. Durch sie wird das Kapital-Konto nur zersplittert ohne besonderen Zweck; die wirkliche Reserve liegt doch im Kapital-Konto. Die Notwendigkeit derartiger Konten liegt nur bei Aktiengesellschaften mit feststehendem Kapitale vor, und eine Inanspruchnahme solcher Reserven ist bei sorgfältiger Inventur und entsprechender Abschreibung wahrscheinlicher Verluste ausgeschlossen. Zinsen und Agio vereinigt man zweckmäßig auf einem Konto; ein Konto zur Aushilfe sollte überhaupt nicht vorkommen; die darauf zu verbuchenden Posten betreffen immer ein reguläres Konto und müssen auf diesem zum Ausdruck gelangen.

Bei der großen Verschiedenheit der Geschäfte ist natürlich eine Schablone ausgeschlossen; die Buchführung muß sich dem Geschäfte anpassen, sie wird auch nach den abweichenden persönlichen Ansichten der einzelnen Inhaber über den Wert dieses oder jenes speziellen Nachweises ihre Verschiedenheiten haben. Dies ist Sache jedes Einzelnen; zu wünschen wäre aber eine viel weitere Anwendung der doppelten Buchführung; denn bei allen Idealen, die im Buchhandel angeblich vorwiegen, bleibt er doch immer ein Geschäft, das Gewinn und Verlust bringen kann, worüber nur eine geordnete Buchführung die unentbehrliche genaue Rechenschaft giebt.

Berlin.

D. Schönwandt.

### Vermischtes.

Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler. — Die dreizehnte ordentliche Hauptversammlung des Kreisvereins Ost- und Westpreussischer Buchhändler wird am Sonntag, den 11. Juni d. J. vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr in Elbing (Casino-Lokal) stattfinden. (Vgl. die Bekanntmachung im amtlichen Teile der Nr. 123 d. Bl.)

Reichsgerichtsentscheidungen. — Die Gewährung der Sicherung oder Befriedigung eines drängenden Gläubigers, welche dieser nicht in der Art zu beanspruchen hatte, seitens eines insolventen Schuldners, um der sofortigen Konkursöffnung zu entgehen, und um Zeit für eine Besserung seiner Geschäftslage zu gewinnen, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 4. März 1893, nicht als Gläubigerbegünstigung (§ 211 der R.-Konk.-Ordn.) zu bestrafen.

Bei einem Werkverdingungsvertrage ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 9. März 1893, im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts stets, auch wenn der Vertrag als ein Handelsgeschäft anzusehen ist, für die Beurteilung der Rücktrittsbeugnis des Bestellers wegen Verzuges des Werkmeisters nur der § 938 I 11 des Allg. L.-R. (überhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten) und nicht die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über den Verzug des Verkäufers maßgebend. In Bezug auf § 938 I 11 Allg. L.-R. hat das Reichsgericht durch dasselbe Urteil ferner ausgesprochen, daß dem Werkmeister, der seine kontraktlichen Verpflichtungen zur pünktlichen Lieferung nicht erfüllt hat, der Nachweis obliegt, daß er an der Erfüllung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Zufall oder durch ein Verschulden des Bestellers gehindert worden ist.

Politische Bilderbogen Nr. 8: »Juden-ABC«. — Ueber die jüngst ausgegebene Nr. 8 der »Politischen Bilderbogen« schreibt uns der Verleger Herr Glöck in Dresden:

»Der kürzlich in meinem Verlage erschienene Bilderbogen Nr. 8 »Juden-ABC« wurde in einigen Handlungen Berlins, Breslaus u. konfisziert; auch brachten verschiedene Blätter die Mitteilung (u. a. die Kreuzzeitung und das Berliner Tageblatt), daß der Bogen mit Beschlag belegt worden sei. Nach einer von mir bei dem Berliner Polizeipräsidium gehaltenen Anfrage ist indessen nur das Aushängen und Ausrufen dieses Bogens verboten und sind einige Exemplare zur Sicherung des Beweises behufs Einleitung des Strafverfahrens wegen groben Unfugs gegen die betreffenden Händler in Gerichtsgewahrsam genommen worden. Dem Weiterverkauf dieses Bogens steht indessen nach dieser Mitteilung irgend ein Hemmnis nicht entgegen.«

In Oesterreich verboten. — Vom k. k. Landesgericht in Prag wurde mit Erkenntnis vom 29. März 1893 verboten die Weiterverbreitung der Druckschrift: »Ein Ritualmord. Aktenmäßig nachgewiesen von Parrer Dr. Joseph Dedert«. 2. Auflage. Verlag der Druckerei Glöck in Dresden.

Gleichzeitig wurde verboten die Weiterverbreitung der auf dem Umschlage dieser Druckschrift enthaltenen Ankündigung einer Broschüre von Max Beyer (nach § 302 St.-G.)

Von demselben Gericht wurde ferner verboten am 8. April und 26. April 1893 die Weiterverbreitung der Hefte 11 und 13 der Zeitschrift: »Dresdener Wochenblätter für Kunst und Leben«. 2. Jahrgang. Redigiert von Heinrich Scham (Budor) (nach § 300 St.-G. bezw. § 58 lit. c. St.-G.)

»Schafe im Wolfspelz und Wölfe im Schafspelz«. — Der Verfasser der Broschüre »Schafe im Wolfspelz und Wölfe im Schafspelz«, Paulus Meyer, wurde auf Erfordern des Leipziger Landgerichts in Wien verhaftet und wird voraussichtlich nach Leipzig ausgeliefert werden. Es wird ihm zum Vorwurf gemacht, in seiner Broschüre die heftigsten verleumderischen Angriffe gegen protestantische Geistliche vorgebracht zu haben. Die Broschüre (Verlag von Gustav Ad. Dewald in Berlin) wurde in Leipzig mit Beschlag belegt.

Weltausstellung in Chicago. — Die »National-Commission« für die Weltausstellung erhielt eine Mitteilung von dem Generaldirektor Davies mit einem Schreiben, das von den Ausstellungs-Kommissaren Oesterreich-Ungarns, Brasiliens, Dänemarks, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Italiens, Japans, Norwegens, Portugals, Rußlands, Siams, Schwedens und der Schweiz unterzeichnet ist. Darin wird erklärt, daß die Antwort auf die Mitteilung hinsichtlich der Preis-Jury (vergl. Nr. 121 d. Bl.) nicht ausreichend sei und daß trotz der seit mehr als einem Jahre wiederholten Aufforderungen den Kommissaren keine Mitteilungen hierüber zugegangen seien. Jetzt sei es zu spät, eine internationale Jury einzusetzen, sie zögen daher die ausgestellten Gegenstände ihrer Staaten von der Preisbewerbung zurück.

Diese Mitteilung gab Veranlassung zu einer lebhaften Beratung in der Kommission. St. Clair, der Vertreter von West-Virginien, führte aus, die Angelegenheit sei sehr ernst; wenn sie nicht geregelt würde, so würde daraus ein unersehlicher Schaden für die Ausstellung und eine Schande für das Land erwachsen. Die Mitteilung Davies' wurde der Kommission für die Preisverteilung überwiesen.

Mehrere Hundert amerikanische Aussteller richteten an Foster ein Schreiben, in welchem sie gleichfalls gegen das System der Preisverteilung Protest erhoben und erklärten, sie würden dem Beispiele der fremden Länder folgen, wenn das geplante System keine Aenderung erfahre.

Inzwischen ging folgende neue telegraphische Meldung über diese Angelegenheit ein, die damit eine unerwartete Wendung nimmt:

»Die Kommissare derjenigen Länder, welche wegen der beabsichtigten Art der Prämierung die Ausstellungsobjekte ihrer Staaten von der Preisbewerbung zurückzogen, haben beschlossen, daß ihre Länder unter sich konkurrieren, eine eigene, von der amerikanischen Abteilung unabhängige Jury ernennen und eigene Diplome austheilen sollen.«

Die Nationalzeitung bemerkt hierzu vollkommen zutreffend:

»Das ist ein ganz angemessenes Auskunfts-mittel. Der Preis derjenigen Diplome, welche die amerikanische Kommission selbständig verteilen will und die nach Landes-sitte gegen Barzahlung zu erhalten sein dürften, wird durch die Konkurrenz der Jury-Diplome, die nur durch hervorragende Leistungen zu erlangen sein werden, erheblich gedrückt werden. Vielleicht veranlaßt diese Betrachtung schließlich die amerikanische Ausstellungskommission doch noch zum Anschluß an die internationale Jury, wenn Erwägungen des internationalen Anstandes dazu nicht ausreichend sind.«

Vom Postwesen. Chicago. — Auf dem Weltausstellungsplatze in Chicago ist für die ganze Dauer der Ausstellung in dem Government building eine Postanstalt mit vollem Bestellungs-, Ausgabe und Annahmedienst eingerichtet worden. Postsendungen, die auf dem Ausstellungs-